

# **Gemeinde Bönebüttel**

## **Kreis Plön**

### **25. Änderung des Flächennutzungsplanes**

für das Gebiet nördlich 'Börringbaumer Weg',  
ca. 250 m westlich des Waldes 'Hölle',  
südlich 'Sainredder' und ca. 850 m östlich 'Sickfurt'

---

#### **- Abwägungsprotokoll -**

über die Stellungnahmen und Anregungen  
im Rahmen der Beteiligung gemäß  
§ 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutscher Wetterdienst</li> <li>- Ericsson Service GmbH</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesplanungsbehörde</li> <li>- AG - 29</li> <li>- B U N D, Landesverband Schl.-Holst.</li> <li>- Landesamt für Denkmalpflege</li> <li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein</li> <li>- LLUR - Technischer Umweltschutz -</li> <li>- Stadt Neumünster</li> <li>- Gemeinde Tasdorf</li> <li>- Gemeinde Schillsdorf</li> <li>- Gemeinde Rendswühren</li> <li>- Gemeinde Gönnebek</li> <li>- Gemeinde Groß Kummerfeld</li> <li>- Industrie- und Handelskammer zu Kiel</li> <li>- Gewässerunterhaltungsverband Schwale-Dosenbek</li> <li>- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</li> <li>- Verein Jordsand</li> <li>- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Rendsburg</li> <li>- Deutsche Flugsicherung</li> <li>- E-Plus Mobilfunk</li> <li>- Vodafone GmbH</li> <li>- Outland-net GmbH</li> <li>- Stadtwerke Neumünster GmbH</li> <li>- Stadt Neumünster Abt. Tiefbau</li> </ul> | <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreis Plön</li> <li>- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</li> <li>- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Kiel -Luftfahrtbehörde-</li> <li>- Bundesnetzagentur</li> <li>- Dataport</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> |

- Schleswig-Holstein Netz AG
- Archäologisches Landesamt
- LLUR - Untere Forstbehörde -
- Handwerkskammer Lübeck
- Landeskriminalamt
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- NABU, Landesverband Schl.-Holstein
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

-----

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben worden.

-----

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Kreis Plön**

(Stellungnahme vom 15.10.2014)

Hinweise und Anregungen der Kreisplanung zu dem vorliegenden Bauleitplanentwurf entfallen abwesenheitsbedingt.

**Fachbehördliche Stellungnahmen:**

Die **UNB** m. H. teilt mit:

Die vorliegende Stellungnahme dient der Ermittlung und Bewertung der von der 25. Änderung des Flächennutzungsplans Bönebüttel berührten artenschutzrechtlichen Belange durch den Träger der Bauleitplanung. Grundlage für meine Anregungen ist der

- „Fachbeitrag zum Artenschutz (BNat-SchG). Eignungsfläche zur Nutzung der Windenergie Nr. 142 Bönebüttel - Kreis Plön“ des Büros GGV i. d. F. vom 28.08.2014.

Als Vorgabe für die Erfassung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange bei der Planung von Windenergieanlagen im Wind-eignungsgebiet Bönebüttel sind die „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ (LANU 2008) sowie die Hinweise „Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten“ (MELUR 2013) heranzuziehen.

Die Empfehlungen und Hinweise stellen die derzeit landesweit am besten geeigneten naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden und -maßstäbe zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten im Zusammenhang mit Windenergievorhaben dar und sind im Sinne eines Mindeststandards vollumfänglich zu beachten.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in vollem Umfang geteilt. Es ist zwar zutreffend, dass die Empfehlungen und Hinweise die geeigneten naturschutzfachlichen Methoden zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Windenergieplanungen darstellen - hierzu sind sie schließlich entwickelt worden -, aber sie sind keine fachlichen Mindeststandards. Sie verstehen sich vielmehr "als naturschutz- und artenschutzfachliche Ergänzung zu den Vorgaben der Landesplanung in den Regionalplänen und den Windkraftherlassen" (vgl. S. 5, LANU 2008). In beiden Fällen (LANU 2008 und MELUR 2013) handelt es sich um fachliche Empfehlungen zum Artenschutz. Diese

Die auf der Flächennutzungsplanebene von der Gemeinde eingereichten Unterlagen haben den Charakter einer Voreinschätzung und bedürfen zur Erreichung der für das weitere Bauleitplanverfahren sowie für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren notwendigen Rechtssicherheit einer inhaltlichen Modifizierung, Ergänzung und Präzisierung.

#### **Windpark- und Anlagenkonfiguration**

Die Konfiguration der Windparkplanung ist bisher weder hinsichtlich seiner Anlagenstandorte noch bezüglich der geplanten Anlagenhöhen und damit des artenschutzrechtlich relevanten Gefährdungsbereichs für die betroffene Fauna verbindlich festgelegt. Im Fachbeitrag dargestellt werden diverse Planungsversionen mit vier Anlagen und einer Anlagengesamthöhe von 130 m, sechs Anlagen und einer Gesamthöhe von 100 m und neun Anlagen und einer Gesamthöhe von 100 m.

Alle Varianten zeichnen sich „aus technischen und anlagenkonzeptionellen Gründen“ (S. 29) durch eine unmittelbare räumliche Nähe zum nordöstlich gelegenen und etwa 36 ha großen Waldgebiet Hölle aus.

fachlichen Empfehlungen haben nicht den Charakter von gesetzlichen Vorgaben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der 'Fachbeitrag zum Artenschutz' setzt sich ausführlich mit den artenschutzrechtlichen Belangen auseinander. Dem Fachbeitrag liegen umfangreiche Untersuchungen, die in den Jahren 2011 (März - Oktober) und 2014 (März - August) durchgeführt wurden, zugrunde. Die fachlichen Empfehlungen zum Artenschutz (LANU 2008 und MELUR 2013) und die gute fachliche Praxis, die seit 2008 im Austausch zwischen dem LLUR und den Gutachtern entwickelt wurde, wurden eingehalten. Der vorliegende 'Fachbeitrag zum Artenschutz' stellt den Abschlussbericht dar.

Gegenstand der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines 'Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit einer maximalen Höhe (Rotorspitze) von 129 m über NN mit dazwischenliegender Fläche für die Landwirtschaft''. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes geht es um das Plangebiet in seiner Gesamtheit und der angestrebten Grundnutzung. Die Festlegung von Standorten für die Aufstellung der Windkraftanlagen erfolgt erst auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplanes. Gleichwohl werden im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' verschiedene Varianten betrachtet. Damit entspricht der Fachbeitrag hinsichtlich seiner Konkretisierung der Ebene des Bebauungsplanes. Diese Konkretisierung ist jedoch nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu erfolgen hat.

Die Ausweisung des 'Sonstigen Sondergebietes' bezieht sich auf die gesamte Fläche des Eignungsgebietes Nr. 142 bzw. auf das gesamte Plangebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umstand, dass das Eignungsgebiet in räumlicher Nähe zum Wald 'Hölle' liegt, ist im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III auf Kreis- und Landesebene bereits fachlich

Gering sind auch die Abstände zu naturschutzfachlich wertgebenden Knick- und Redderstrukturen sowie zu Grünland- und Saumstrukturen der Geilenbekeniederung.

Aufgrund der unverbindlichen Windparkplanung konnte das Untersuchungsdesign des Artenschutzbeitrages bisher nicht an die konkreten Anlagenstandorte angepasst werden, sondern beschränkt sich weitgehend auf die Übertragung von Untersuchungsergebnissen auf der Fläche durch Analogieschluss.

Diese Vorgehensweise ist mit erheblichen und vermeidbaren Prognoseunsicherheiten verbunden.

Daher ist bei der endgültigen Festlegung der Anlagenstandorte im weiteren Planverfahren und der Interpretation der faunistischen Untersuchungsergebnisse dem Vorsorge-

geprüft worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch stellt der Flächennutzungsplan die Anlagenstandorte gar nicht dar. Wie bereits oben dargelegt wurde, kann die Prüfung der Standorte der Windkraftanlagen nicht Gegenstand der hier zu behandelnden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sein.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Zur Untersuchung der Fledermäuse wurden 3 Horchboxen zeitgleich im Plangebiet aufgestellt. Diese wurden mehrmals umgestellt, so dass alle möglichen Standorte der verschiedenen Varianten abgedeckt werden konnten (siehe S. 18 im Fachbeitrag). Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse lassen eine Bewertung des Fledermaus-Vorkommens für das gesamte Plangebiet zu.

Hinsichtlich der Untersuchung der vorkommenden Vogelarten ist es nicht von Bedeutung, wo die Standorte der Windkraftanlagen liegen werden. Ziel der Untersuchung ist es, herauszufinden, welche Vogelarten im Plangebiet vorkommen und welche Bedeutung das Plangebiet für diese Vögel hat.

Es wurde nicht mit einem sog. Analogieschluss gearbeitet. Die Untersuchung umfasste das gesamte Plangebiet hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall angewandt wurde, entspricht der gängigen guten fachlichen Praxis und ist bei der oberen Naturschutzbehörde, dem 'Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' (LLUR), anerkannt. Die Auffassung, dass die Vorgehensweise mit erheblichen und vermeidbaren Prognoseunsicherheiten verbunden ist, kann weder bestätigt noch nachvollzogen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch ist im vorgelegten 'Fachbeitrag zum Artenschutz' dem Vorsorgegrundsatz in angemessener Weise

grundsatz besonderes Gewicht einzuräumen.

Insbesondere sind bei der Standortwahl der Windenergieanlagen die in den o. g. Empfehlungen benannten Mindestabstände zu Gebieten mit Gefährdungspotenzial zu beachten.

Der fachgutachterlichen Einschätzung, dass eine Windparkplanung mit wenigen Anlagen in vorsorglich deutlicher Entfernung zu den oben genannten Strukturen und einem möglichst großen Abstand zwischen Rotorblattspitze und Geländeoberkante zur Konfliktminimierung beitragen kann, wird dabei ausdrücklich gefolgt.

#### **Fledermäuse**

Die Untersuchungen zur Fledermausfauna sowie die daraus resultierenden Interpretationen und Bewertungen sind gemäß den Methodenbausteinen der LANU-Empfehlungen durchzuführen, aufzubereiten und darzustellen. Die dort definierten Untersuchungszeiten sind zwingend einzuhalten. Danach ist die Fledermauslokalpopulation zwischen Mitte Mai und Mitte Juli im Zuge von fünf flächenhaften Detektorbegehungen und parallel laufenden Horchboxenerfassungen während der gesamten Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, zu untersuchen. Bisher liegen Untersuchungsergebnisse für Begehungen bis drei Stunden nach Sonnenuntergang zwischen dem 13.06. und dem 09.07. vor.

Rechnung getragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist von Bedeutung bei der verbindlichen Bauleitplanung, in der es um die Anlagenstandorte gehen wird. Darüber hinaus sind im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' die geltenden Mindestabstände in fachlich ausreichendem Maße und gemäß der anerkannten guten fachlichen Praxis, wie sie von der oberen Naturschutzbehörde gefordert wird, berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei den LANU-Empfehlungen ('Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein') um fachliche Empfehlungen handelt. Im Kapitel III 'Fledermausschutz' heißt es unter Pkt. 5 'Empfehlung einheitlicher Untersuchungsstandards in der Windenergieplanung': "Im Folgenden werden Empfehlungen für einheitliche Untersuchungsstandards gegeben" (vgl. S. 71). Die Forderung, dass diese Empfehlungen "zwingend einzuhalten" sind, wird nicht als sachgerecht empfunden. Außerdem fehlt eine nachvollziehbare Begründung, welches Ziel damit erreicht werden soll.

Für die Planung und die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist es entscheidend, dass zuverlässige Daten über den Bestand vorliegen. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen liegen Daten zu den vorkommenden Arten (insgesamt acht Fledermausarten), der Aktivitätsdichte und deren Verteilung im Plangebiet (bevorzugt genutzte Leitstrukturen) vor. Eine Ausweitung der Untersuchung, insbesondere auf den Zeitraum 'Mitte Mai bis Mitte Juni', würde zwar zusätzliche Daten bringen, aber es

Zur Untersuchung migrierender Fledermäuse ist als Standardmethode die achtfache flächige Detektorbegehung mit parallel betriebenen Horchkisten in den Monaten Juli, August und September vorzusehen. Diese ist über einen Zeitraum von mindestens sechs Stunden ab Sonnenuntergang durchzuführen, damit migrierende Arten, die erst spät im Gebiet erscheinen, nicht übersehen werden. Für eine Standortentscheidung sind die Untersuchungen Ende Juli/Anfang August besonders wichtig, weil zu dieser Zeit bei den betroffenen Arten verstärkt Schlagopfer auftreten. Im Artenschutzbeitrag dokumentiert sind fünf Begehungen zwischen Ende Juni und Mitte Juli über einen Zeitraum von drei Stunden nach Sonnenuntergang.

Zur Herstellung einer Datenbasis mit hinreichender Prognosesicherheit sind die Erfassungen entsprechend zu ergänzen.

Eine flächige Detektorbegehung kann vor allem dann nachvollzogen werden, wenn die begangenen Transekte kartografisch dargestellt werden.

Bei den Horchboxenerfassungen wäre eine den einzelnen Erfassungsstandorten zugeordnete zusammenfassende Darstellung der Aktivitätsdichten pro Ausbringungszyklus hilfreich.

Nach bisherigem Wissensstand wird davon ausgegangen, dass Fledermäuse der Lokalspopulation insbesondere dann vermehrt von Kollisionen betroffen sind, wenn sich Anlagenstandorte in der Nähe von Waldbeständen mit Quartiereignung, entlang von Transferstrecken oder in der Nähe von stark frequentierten Jagdhabitaten befinden.

würden sich keine zusätzlichen Erkenntnisse hinsichtlich der vorkommenden Arten, der Aktivitätsdichte und der räumlichen Verteilung ergeben. Aus diesem Grund wird es als unverhältnismäßig und fachlich unnötig angesehen, eine Untersuchung im Zeitraum 'Mitte Mai bis Mitte Juni' nachzuholen.

Die Untersuchung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Plangebiet zwei migrierende Fledermausarten vorkommen: der 'Große Abendsegler' und die 'Rauhhaufledermaus'. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausweitung der Untersuchung auf die Monate August und September keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen würde. Wenn absehbar ist, dass eine weiterführende Untersuchung nur die Datenmenge erhöhen würde, ohne dass dadurch zusätzliche Erkenntnisse gewonnen würden, macht sie fachlich keinen Sinn. Im Rahmen einer Planung erfolgen Untersuchungen zielorientiert. Es handelt sich hierbei nicht um eine wissenschaftliche Forschungsarbeit, bei der es um lückenlose Versuchsreihen geht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Datenbasis ist ausreichend, um eine fachlich korrekte Bewertung des Gefährdungspotentials vornehmen zu können.

Die Detektor-Begehungen haben das Ziel, den Bestand zu erfassen. Der Bestand wird im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' textlich ausführlich dargestellt und erläutert. Eine kartographische Darstellung wird nicht für erforderlich gehalten.

Es wird darauf verwiesen, dass die Ergebnisse der Horchboxen-Erfassungen auf den Seiten 19 - 21 übersichtlich in tabellarischer Form dargestellt sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' wird dieser Wissensstand berücksichtigt.

Das Windeignungsgebiet Bönebüttel wird als Nahrungshabitat und Flugweg u. a. für siedlungsbewohnende Fledermausarten der Ortslage Bönebüttel und für waldbewohnende Arten des Waldgebietes Hölle genutzt. Durch diese Überlagerung steht das Gebiet in einem engen ökologisch-funktionalen Zusammenhang zu den umgebenden Fledermauslebensstätten.

Im und am Windeignungsgebiet stellen die nahegelegenen Waldränder sowie die vorhandenen linienhaften Gehölzstrukturen die wesentlichen Flugleitlinien für strukturgebundene Arten dar. Dabei kommt dem das Gebiet in Ost-West-Richtung durchquerenden Hauptredder/-Knick eine besondere Bedeutung zu.

Bei Anlagenstandorten in der Nähe der Knicks und Redder ist mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial durch Schlagopfer zu rechnen. Dieses Konfliktpotenzial ist in die weitere Windparkplanung einzustellen. Die fachliche Aussage, dass aus Kollisionschutzgründen „keinesfalls eine enge räumliche Verbindung zu einem Redder oder Knick bestehen sollte“ (S. 32), wird dabei seitens der Naturschutzbehörde unterstützt. Die hier unter dem Vorsorgegrundsatz erforderlichen Mindestabstände sind fachgutachterlich genau zu fassen und zu begründen.

Zu Wäldern mit mittlerer bis hoher Bedeutung für Fledermäuse und einer Größe von mehr als 10 ha ist nach den LANU-Empfehlungen ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten.

Dieser Sachverhalt wird durch die durchgeführte Untersuchung bestätigt.

Dieser Sachverhalt wird durch die durchgeführte Untersuchung bestätigt.

Die Festlegung von Mindestabständen zu Knicks bzw. Reddern ist eine Maßnahme, die erst auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt werden kann. Als Vorgriff auf den Bebauungsplan Nr. 31 wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dort ein Mindestabstand zu den Knicks festgelegt wird.

In den LANU-Empfehlungen ist ausgeführt, dass durch die Freihaltung von Abstandsbereichen (hier: 500 m zum Wald 'Hölle') von Windkraftanlagen erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen verhindert werden können (vgl. S. 69 - 70, LANU 2008). Die Freihaltung eines Abstandsbereiches von Windkraftanlagen stellt eine fachliche Empfehlung dar. Wenn es gelingt, auf eine andere Weise eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen zu vermeiden, ist dies ebenso zulässig. Entscheidend ist, dass die Verbotstatbestände, die in § 44 BNatSchG aufgeführt sind - hierunter fällt in erster Linie die Tötung oder Verletzung von Tieren, die gesetzlich geschützt sind - nicht durch die Planung erfüllt werden. Bei anderen Windparks, die in der Nähe zu Wäldern liegen, hat sich in der Praxis eine Kombination aus einer Ultraschall-Langzeit-

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Kann für diese Wälder nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse nachgewiesen werden, so kann der Abstand ausnahmsweise bis auf 200 m verringert werden; dieser Abstand ist immer einzuhalten.</p> <p>Mithin ist der innerhalb der 500 m-Distanz befindliche großräumige Waldbestand anhand der Kriterien Lebensraumfunktion, Quartiernutzung, Individuendichte und Artvorkommen zu bewerten.</p> <p>Als Bewertungsgrundlage sind neben den eigenen Erfassungsergebnissen und den aktuellen Daten aus dem Fledermausmonitoring des Landes auch die Erkenntnisse des gebietsbetreuenden Naturschutzverbandes zu berücksichtigen. Diese können planungsrelevante Hinweise auf Eignung und Funktion des Waldes als Standort für Wochenstubenkolonien und Winterquartiere geben. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die NABU-Gruppe Neumünster e. V. Fledermaus-Artenschutzprojekte im Waldgebiet Hölle und im Bönebüttler Gehege durchführt und über Daten zur Quartiernutzung im Umgebungsbereich der Windeignungsfläche verfügt.</p> | <p>überwachung (an den Windkraftanlagen) und der Einrichtung eines Abschaltmodus bewährt. Hierzu hat das LLUR als obere Naturschutzbehörde Vorgaben erarbeitet. Die Abschaltung bzw. der Abschaltalgorithmus wird so festgelegt, dass in Nächten, in denen Witterungsbedingungen vorherrschen, die eine hohe Aktivität der Fledermäuse erwarten lassen, eine automatische Abschaltung der Windkraftanlagen erfolgt. Hierbei handelt es sich um eine gängige Praxis, die landesweit in Schleswig-Holstein angewandt wird. Aufgrund langjähriger Erfahrungen gilt diese Methode als ausgereift und fachlich allgemein anerkannt. Das LLUR war bei der Entwicklung dieser Methode federführend.</p> <p>Die Untersuchung hat ergeben, dass der Wald 'Hölle' eine hohe Bedeutung als Fledermaus-Lebensraum hat.</p> <p>Die Bewertung ist im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' vorgenommen worden.</p> <p>Es ist bekannt, dass die NABU-Gruppe Neumünster e. V. über Daten zu dem Fledermausvorkommen in den Wäldern 'Hölle' und 'Bönebüttler Gehege' verfügt, die aus eigenen Erhebungen gewonnen wurden. Dies wurde der Gemeinde während des Scopingtermins, der am 16. Juni 2014 in Bönebüttel stattfand, durch den Vorsitzenden der NABU-Gruppe mitgeteilt. Außerdem wies dieser in seinem Schreiben vom 25. Juni 2014 ausführlich auf das Fledermaus-Vorkommen hin.</p> <p>Allerdings verweigerte der Vorsitzende der NABU-Gruppe Neumünster e. V. die Zusammenarbeit mit der Gemeinde im weiteren Verfahren. Er war nicht bereit, die vorhandenen Daten zu dem Fledermausvorkommen an den beauftragten Biologen, der den 'Fachbeitrag zum Artenschutz' erstellt hat, auszuhändigen. Aus diesem Grund konnten die Daten der NABU-Gruppe nicht in die artenschutzrechtliche Untersuchung einfließen.</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Aufgrund der natürlichen Ausstattung des Waldgebietes und der durchgeführten Quartierkontrollen bei den ausgebrachten Fledermausersatzquartieren ist davon auszugehen, dass sich die Bedeutung des Waldgebietes Hölle nicht nur aus einer arten- und individuenreichen, aus kollisionsgefährdeten und auch stark bestandsbedrohten Arten bestehenden Sommerpopulation ergibt, sondern dass mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Winterquartiere mit regelmäßig mehr als einhundert überwinternden Individuen vorhanden sind.

Aus den genannten Gründen wird ein erheblicher Konflikt mit den innerhalb der 500 m-Zone geplanten Anlagen gesehen, der durch eine vollständige Freihaltung dieses Bereichs von Windenergieanlagen gelöst werden kann.

Das Untersuchungsgebiet wird darüber hinaus in unterschiedlicher Intensität als Migrationsraum für ziehende Arten genutzt. Insbesondere der Große Abendsegler tritt auf der Windeignungsfläche während Migrationszeiten deutlich stärker (S. 23: „invasionsartig“) in Erscheinung als während der Wochenstubenzeit. Dies kann als Hinweis auf ein räumlich konzentriertes Zuggeschehen und ein damit verbundenes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewertet werden und lässt eine Windkraftnutzung grundsätzlich nur mit einer Betriebsbeschränkung durch hinreichende Abschaltzeiten als vertretbar erscheinen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu beachten, dass Abschaltzeiten die Effektivität der davon betroffenen Anlagen und damit den Stellenwert dieser Anlagen in der

Das Vorkommen der Sommerpopulationen der verschiedenen Fledermausarten wurde im Zuge der durchgeführten Untersuchung erfasst.

Es ist bekannt, dass im Wald 'Hölle' ein Winterquartier des 'Großen Abendseglers' besteht. In der Stellungnahme der NABU-Gruppe Neumünster e. V. (vom 10.10.2014) wird auf einen frostsicheren Fledermauskasten hingewiesen, in dem im Jahr 2007 ca. 50 Individuen und im Jahr 2009 ca. 90 Individuen durch Schätzung ermittelt wurden (Angabe der NABU-Gruppe). Der Fledermauskasten wurde seitdem nicht mehr kontrolliert, so dass nicht bekannt ist, wie viele Individuen in den letzten Jahren (2010-2013) bzw. im letzten Winter (2013/2014) dort überwintert haben. Die Aussage, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit Winterquartiere mit regelmäßig mehr als 100 Individuen bestehen, ist somit eine Vermutung, die nicht belegt werden kann.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben dargelegt wurde, besteht auch eine andere Möglichkeit, um die Konflikte mit dem Fledermausschutz zu vermeiden (Abschaltmodus). Die oben erläuterte Methode hat sich in der Praxis bewährt und wird von der oberen Naturschutzbehörde akzeptiert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Abschaltung von Windkraftanlagen eine bewährte Methode ist, um Konflikte mit dem Fledermausschutz zu vermeiden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Gebieten, die ein erhöhtes Fledermaus-Vorkommen aufweisen, ist es allgemein üblich, dass die Windkraftanlagen

planerischen Abwägung vermindern.

### Vögel

Die Brutplätze der windkraftsensiblen Arten befinden sich nach Gutachteraussage außerhalb des sog. „Potenziellen Beeinträchtigungsbereichs“ und bei Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Baumfalke und Uhu innerhalb des artspezifischen „Prüfbereichs“.

Der Prüfbereich ist ein Radius um jede Windkraftanlage, innerhalb dessen einzelartweise und nachvollziehbar zu prüfen ist, ob jeweils Nahrungshabitate vorhanden sind und potenzielle Flugbeziehungen zu den geplanten Anlagenstandorten bestehen. Diese Flugbeziehungen können vor allem deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weil geeignete Nahrungsgründe i. d. R. auch über größere Entfernungen angefliegen werden.

Die Untersuchungstiefe bei der Erfassung der Avifauna ist spätestens auf der Bebauungsplanebene so zu bemessen, dass sie den Mindeststandards der LANU-Empfehlungen entsprechen.

Hier wird beispielsweise bei Baumfalke und Kranich eine lagegenaue Ermittlung und Darstellung der Brutplätze gefordert.

zu den Zeiten, in denen die Fledermäuse besonders aktiv sind, abgeschaltet werden. Die Abschaltzeiten führen zu Ertragseinbußen, die für den Betreiber hinnehmbar sind. Die Wirtschaftlichkeit des Windparks wird dadurch nicht gefährdet. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum sich dadurch der planerische Stellenwert der Windkraftanlagen in der Abwägung mindern sollte.

Der Sachverhalt wird korrekt wiedergegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der vorliegende 'Fachbeitrag zum Artenschutz' berücksichtigt die LANU-Empfehlungen zur Untersuchung der betroffenen Vogelarten. Ein Erfordernis für eine Nachbesserung besteht somit nicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. In den LANU-Empfehlungen wird in Kap. II 'Vogelschutz' unter Pkt. 4.3.1 'Brutvögel' zum 'Baumfalken' ausgeführt, dass die Art "durch den Ausschluss von Wäldern und deren Umgebungsbereichen ausreichend geschützt" ist (vgl. S. 35, LANU 2008). Diese Bedingung ist in der vorliegenden Planung erfüllt.

Es befindet sich im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet kein Brutplatz eines Kranichs. Damit sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich (vgl. S. 35, LANU 2008).

Beim Rotmilan sollte zur Klärung des Brutstatus auch den Hinweisen aus der OAG-Datenbank nachgegangen werden, nach denen für den Betrachtungsraum in den Jahren 2009, 2010 und 2011 Beobachtungen im 1.000 m-Radius angegeben werden (u. a. 2009 Brut (!), 18.07.2011 1 dj. Waldrand Hölle).

Im Sinne einer nachvollziehbaren Bewertung der Raumnutzung ist für den jeweiligen Prüfbereich der Arten eine flächendeckende Nutzungstypenkartierung wünschenswert.

Bei Schwarzstorch und Weißstorch ist nach den LANU-Empfehlungen eine differenzierte Einschätzung der potenziellen Eignung des Prüfbereichs als Nahrungshabitat vorzulegen.

Eine prüffähige Darlegung ergibt sich durch eine kartographische Abbildung der Nahrungsräume. Zudem sollte der bei der Kartierung der Raumnutzung gewählte eigene Beobachterstandort dargestellt werden. Zur Abbildung der Phänologie der planungsrelevanten Arten bietet sich die Darstellung der Beobachtungstage und der Anzahl der Flüge als skaliertes Achsendiagramm an. Hier ließen sich auch wichtige Nutzungsdaten innerhalb des Erfassungszeitraums (Bodenbearbeitung, Mahd, Ernte) integrieren.

Von den besonders windkraftsensiblen Arten wurden u. a. sowohl Rotmilan als auch Weißstorch wiederholt im und am Wind-

Im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' wird auf Seite 43 dargelegt, dass im Jahr 2014 der Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet nach einem besetzten Horst abgesucht wurde und hierbei kein Brutpaar festgestellt werden konnte. Da der Rotmilan sich in jedem Jahr einen neuen Brutplatz sucht, besitzen Daten aus den Jahren 2009 bis 2011 keine Aussagekraft für die vorliegende Planung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der Prüfbereich der betroffenen Vogelarten ist für die Planung relevant, sofern er sich auf das Plangebiet bezieht. Das Eignungsgebiet Nr. 142 hat einen Prüfvorbehalt für Nahrungsflächen und Flugkorridore. Das bedeutet, dass zu untersuchen ist, ob das Plangebiet ein bedeutendes Nahrungsgebiet für die betroffenen Vogelarten darstellt oder häufig als Flugkorridor genutzt wird. Weiterführende Untersuchungen sind weder angemessen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit noch zielführend für den Untersuchungsgegenstand.

Die Frage, ob das Plangebiet für die beiden Vogelarten ein wichtiges Nahrungshabitat darstellt, wird im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' eingehend behandelt.

Dem 'Fachbeitrag zum Artenschutz' lässt sich entnehmen, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die beiden Vogelarten hat. Im Plangebiet befinden sich überwiegend Äcker. Von beiden Arten ist bekannt, dass Äcker nicht zu ihren bevorzugten Nahrungsrevieren zählen. Da das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für die beiden Vogelarten hat, wird es fachlich nicht für erforderlich gehalten, dieses Ergebnis in kartographischen Abbildungen oder Achsendiagrammen darzustellen. Die textlichen Erläuterungen sind ausführlich, aussagekräftig und sowohl für Fachleute als auch für Laien verständlich.

Die durchgeführte Untersuchung bildet eine gute und hinreichende Grundlage, um die Nutzung des Plangebietes als Nahrungs-

eignungsgebiet registriert. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit scheint sich besonders zu den Zeiten gesteigerter Flächenattraktivität deutlich zu erhöhen, in denen ein Zugriff auf die jeweiligen Beutetiere durch Bodenbearbeitungs-, Ernte- oder Mahdarbeiten erleichtert wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Aktivitätsdynamik und Raumnutzung der Tiere durch unterschiedliche Anbauverhältnisse im Rahmen der Fruchtfolge, aber auch wegen artspezifischer Faktoren (z. B. vorhandenem oder fehlendem Bruterfolg, Wechsel des Brutpartners) von Jahr zu Jahr ändert. Längerfristig können so innerhalb des Prüfbereichs fast alle Offenlandflächen eine zeitweilig hohe Bedeutung für die Arten haben (z. B. Ackerflächen mit niedriger Vegetation und nach der Ernte, Grünlandflächen während und nach der Mahd). Bei einigen Arten (z. B. Rotmilan) ist die Prognosesicherheit zusätzlich eingeschränkt, weil sie in der Brutplatzwahl variabel sind und wechselnde Horststandorte nutzen. Auch vom Schwarzstorch ist die Nutzung von Wechselhorsten in einem Umkreis von 2 bis 6 km bekannt. Die Beobachtungen eines einzelnen Jahres können unter diesen Umständen nicht ohne weiteres für eine längere Zeitreihe repräsentativ sein. Dieser Sachlage ist bei der Prognose des Tötungsrisikos für die zu erwartende Anlagenlaufzeit und der Planung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen eines noch vorzulegenden Ausgleichskonzeptes unter Vorsorgegesichtspunkten hinreichend Rechnung zu tragen.

Beim Uhu wird einerseits dargelegt, dass eine Kollisionsgefährdung nicht ausgeschlossen wäre, sich andererseits aber das Risiko der Tötung einzelner Exemplare definitiv nicht spürbar erhöhe (S. 52).

Uhus sind schwierig zu erfassen und können trotz ausgeprägter Reviertreue den Brutplatz wechseln. Daher kann die Art bei einschlägigen Untersuchungen und auch im zugrunde gelegten Datenbestand des LANU

habitat einschätzen zu können. Es ist zutreffend, dass die Attraktivität der Flächen im Jahresverlauf Schwankungen unterliegt. Gleichwohl wurde festgestellt, dass das Plangebiet trotz der Schwankungen keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Dies liegt daran, dass Ackerflächen, die im Plangebiet überwiegen, für die Arten keine gute Nahrungsquelle darstellen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Ackerflächen nicht in den nächsten Jahren in Dauergrünland umgewandelt werden, wird sich das Verhalten der Vogelarten in Bezug auf das Plangebiet nicht gravierend verändern.

Aussagen zu Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und zu Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes detailliert erfolgen.

Im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' wird dargelegt, dass eine grundsätzliche Kollisionsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Das bedeutet, dass es Belege dafür gibt, dass Uhus durch den Zusammenstoß mit Rotorblättern getötet worden sind. Das Risiko ist jedoch sehr gering, da der Uhu überwiegend in Bodennähe fliegt und sich dabei unterhalb der Rotorblätter bewegt.

Wie im Fachbeitrag dargelegt ist, gibt es einen Brutverdacht in der Nähe von Großharrie. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt ca. 5 - 6 km. Die Information stammt von der 'Ornithologischen Arbeitsgemein-

als unterrepräsentiert gelten.

Uhus unternehmen durchaus Jagdflüge in Rotorhöhe und halten sich gerade bei Balz- und Distanzflügen regelmäßig im Gefahrenbereich von Windenergieanlagen auf.

Auch andere Wald bewohnende Greifvogelarten (z. B. Wespenbussard, Baumfalke) können Flughöhen frequentieren, die im Bereich der Rotorflächen liegen.

In diesem Zusammenhang wird daher nochmals auf die Notwendigkeit eines hinreichenden Waldabstandes hingewiesen. Der zur Vermeidung von signifikant erhöhten Kollisionsraten dieser Arten unter Vorsorgegesichtspunkten einzuhaltende Mindestabstand (u. a. S. 42: „möglichst groß“, S. 47: „so groß wie möglich“, S. 63: „ausreichend groß“) ist als Grundlage für die weitere Anlagenplanung fachgutachterlich genau zu fassen und zu begründen.

Die bereits jetzt getroffene Aussage, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei den genannten Arten „ausgeschlossen werden“ könnten, erscheint vor diesem Hintergrund und zum gegenwärtigen Planungsstand nicht abgesichert.

schaft Schleswig-Holstein/Hamburg' (OAG). Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser mögliche Brutplatz eines Uhus derjenige ist, der am nächsten zum Plangebiet liegt. Weitere Brutplätze des Uhus im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt. Aus diesem Grund ist der mögliche Brutplatz in der Nähe von Großharrie in der Planung zu betrachten.

Es ist zutreffend, dass Uhus nicht ausschließlich in Bodennähe fliegen, sondern sich auch in der Höhe von Rotorblättern aufhalten können. Gleichwohl ergibt sich dadurch nicht ein erhöhtes Tötungsrisiko. In den LANU-Empfehlungen ist für den Uhu ein 'Potentieller Beeinträchtigungsbereich' von 1.000 m und ein 'Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore' von 4.000 m festgelegt. Da das Plangebiet ca. 5 - 6 km von dem möglichen Brutplatz entfernt liegt, gibt es keinen Konflikt mit den LANU-Empfehlungen. Außerdem wurde der Uhu im Rahmen der Untersuchung lediglich einmal im Plangebiet gesichtet. Das bedeutet, dass das Plangebiet als Nahrungsrevier keine besondere Bedeutung für den Uhu hat.

Dieser Sachverhalt ist bekannt. Er wird eingehend im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' behandelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, der sich zur Zeit in der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB befindet, eingehend mit der Festlegung eines Waldabstandes befasst. Es wurde ein Waldabstand festgelegt. Dieser wird in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert (vgl. S. 9 - 10).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Wie bereits oben erwähnt wurde, handelt es sich bei dem 'Fachbeitrag zum Artenschutz' um den Abschlussbericht. Der vorliegende Fachbeitrag gewährleistet eine rechtssichere Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange.

**Maßnahmen**

Die zur Verhinderung eines signifikant erhöhten Kollisions- und Tötungsrisikos einzelner geschützter Exemplare sowie zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der durch die Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren verbindlich, konkret und flächenscharf zu quantifizieren.

Die Erfolgsaussichten ihrer konfliktmindernden Wirkung sind im Artenschutzbeitrag gutachterlich darzustellen.

Die fortlaufende langfristige Dokumentation von temporären Maßnahmen während des Anlagenbetriebs (z. B. die Beachtung von Flächennutzungseinschränkungen und Abschaltzeiten) ist in geeigneter Weise sicherzustellen und gegenüber der Zulassungsbehörde regelmäßig nachzuweisen. Alle Maßnahmen sind für die Dauer der Anlagenlaufzeit rechtlich verbindlich zu sichern. Die Durchführung der Maßnahmen stellt eine artenschutzrechtlich bedingte Zulassungsvoraussetzung dar und ist im Bauleitplanverfahren für eine Abwägung nicht zugänglich.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Aspekte lassen sich die von einer Realisierung der Bauleitplanung berührten artenschutzrechtlichen Belange nicht abschließend bewerten.

Sollten sich im weiteren Planverfahren die vorgenannten Hinweise auf potenzielle Artenschutzkonflikte bei einzelnen Anlagenstandorten verdichten, so sind die Anzahl der zu planenden Anlagen und die Windparkkonfiguration danach auszurichten.

Vorsorglich wird an dieser Stelle auf die Notwendigkeit der Darlegung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Arten im Umweltbericht nach § 2 BauGB (Baugesetzbuch) sowie auf das Erfordernis

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 werden artenschutzrechtliche Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Es wird darauf verwiesen, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' in dem Kap. 8 'Maßnahmen' (S. 63 - 66) ausführlich erläutert werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 Maßnahmen zum Monitoring festgelegt werden, die sich auf artenschutzrechtlich erforderliche Untersuchungen während der Betriebsphase der Windkraftanlagen beziehen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass die Festlegung der artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen (u. a. Monitoring) im Zuge der Genehmigung des Windparks nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verbindlich geregelt wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31 eine Konkretisierung der Planung, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Standorte der Windkraftanlagen, erfolgen wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 geprüft werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange im

einer Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) für das FFH-Gebiet DE 1926-301 „Bönebüttler Gehege“ verwiesen. Prüfgegenstand dieser Untersuchung sollte auch die Verträglichkeit des Projektes mit den Belangen der Wald-fledermausfauna als charakteristischer Arten-gruppe der als Erhaltungsziel benannten Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald sein.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 31 ausführlich behandelt werden.

Hinsichtlich des FFH-Gebietes 'Bönebüttler Gehege' ist anzumerken, dass dieses recht genau 1.000 m von der Grenze des Plangebietes entfernt liegt. Der Abstand zu der Grenze des Eignungsgebietes, das innerhalb des Plangebietes liegt, beträgt über 1.000 m.

Die Schutz- und Erhaltungsziele, die für das FFH-Gebiet festgelegt sind, beziehen sich zum einen auf die Waldgesellschaften (Waldmeister-Buchenwald, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald) und zum anderen auf den 'Kammolch' (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie).

Eine objektive Prüfung der Gegebenheiten, die seitens der Gemeinde vorgenommen wurde, führte zu dem Ergebnis, dass der geplante Windpark keine Auswirkungen auf die Waldgesellschaften des FFH-Gebietes haben wird.

Der 'Kammolch' ist eine Amphibien-Art, die in Gewässern (Teiche, Tümpel, Weiher) vorkommt. Sie ist stark an Gewässer gebunden. Der 'Kammolch' kommt im Wald 'Bönebüttler Gehege' vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich durch den geplanten Windpark Auswirkungen auf die im Wald 'Bönebüttler Gehege' vorkommen-den 'Kammolche' ergeben werden.

Da der Abstand zwischen dem FFH-Gebiet 'Bönebüttler Gehege' und dem Eignungs-gebiet Nr. 142 mehr als 1.000 m beträgt, wird die LANU-Empfehlung, die für FFH-Gebiete gilt, die Fledermäuse zum Schutz-ziel haben, eingehalten. Allerdings ist zu beachten, dass für das FFH-Gebiet 'Böne-büttler Gehege' keine Schutz- und Erhaltungsziele für Fledermäuse (z. B. Bech-steinfledermaus) bestehen.

Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes 'Böne-büttler Gehege' und der festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele kann ausge-schlossen werden.

Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, warum

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Redaktionell ist anzumerken, dass die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 63) gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG genannte „Sperrfrist vom 1. März bis zum 1. Oktober“ in Schleswig-Holstein durch die Vorschrift des § 27 a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ersetzt wird und daher verkürzt für den Zeitraum 15.03. bis 30.09. gilt.</p> <p>Der <b>archäologische Denkmalschutz</b> teilt mit:</p> <p>Im überplanten Bereich und im Nahbereich sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Hierbei handelt es sich um die Denkmale Bönebüttel LA 55 und 56, zwei Siedlungsreste der Jungsteinzeit.</p> | <p>seitens der unteren Naturschutzbehörde die Durchführung einer Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG gefordert wird. Gemäß § 34 BNatSchG muss eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden, wenn eine Planung dazu führen kann, dass ein Schutzgebiet (hier: das FFH-Gebiet 'Bönebütteler Gehege') erheblich beeinträchtigt werden kann. In der Praxis ist es üblich, dass zunächst eine Vorprüfung durchgeführt wird, um zu ermitteln, ob sich durch die Planung Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet ergeben könnten. Erst wenn die Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können, wird eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.</p> <p>Im vorliegenden Fall führt bereits eine überschlägige Betrachtung zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes 'Bönebütteler Gehege' und der festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Um dies festzustellen, bedarf es nicht einmal einer Vorprüfung. Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, ist gemäß § 34 BNatSchG eine Verträglichkeitsuntersuchung nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' wird die angegebene Frist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durch die Frist, die in § 27 a LNatSchG bestimmt ist, ersetzt. Es gilt somit eine Sperrfrist vom 15.03. bis 30.09. eines Jahres.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in den Umweltbericht aufgenommen worden.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sollten diese Areale von Bauvorhaben (WKA-Standort inkl. Erschließungstrassen) räumlich berührt werden, ist eine archäologische Voruntersuchung durchzuführen.

Im Vorfeld einer geplanten Baumaßnahme ist das Archäologische Landesamt frühzeitig zu beteiligen, um die Sachlage durch Vorlage detaillierter Baupläne zu prüfen.

Bei den archäologischen Untersuchungen handelt es sich um kostenpflichtige Maßnahmen und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gem. § 8 (1) des Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vom 12. Jan. 2012 (DSchG) vom Träger des Vorhabens zu übernehmen.

Nach § 8 (2) DSchG sind Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 bei der Oberen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Es ist aber immer zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und die Anzeige möglichst frühzeitig erfolgen sollte, damit keine Verzögerungen im Planungs - oder Bauablauf entstehen können.

Der Bauträger wird darum gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig für die Untersuchung ist Herr Ingo Clausen (Tel. 04321/418155).

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu berücksichtigen. Der potentielle Bauträger ist über den Sachverhalt informiert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

(Stellungnahme vom 09.09.2014)

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

In diesem Bereich ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Typ, Nabenhöhe und Rotor-durchmesser, nicht beurteilt werden.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z. B. BlmSch-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) als militärische Luftfahrtbehörde zwingend zu beteiligen.

Bitte geben Sie im zukünftigen Schriftverkehr immer unser Zeichen I-153-14-FNP+BBP mit an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das 'Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr' ist sowohl im F-Plan-Verfahren, als auch im Bebauungsplan-Verfahren als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Der Bitte wird entsprochen.

**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Kiel - Luftfahrtbehörde -**  
(Stellungnahme vom 10.09.2014)

Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde für das o. g. Vorhaben der Gemeinde Bönebüttel ist erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84 und Höhe über Grund, Höhe über NN) möglich.

Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Sollte die Höhe von 100 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe von mehr als 150 m über Grund aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung ist. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Der 'Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde' ist im Bebauungsplanverfahren als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die geforderten Daten und Höhenangaben wurden benannt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht vor, dass die Windkraftanlagen die Höhe von 100 m über Grund nicht überschreiten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, werden aber aufgrund der Höhenbeschränkung nicht zum Tragen kommen.

**Bundesnetzagentur**

(Stellungnahme vom 16.09.2014)

Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u. a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u. a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Bau- maßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenz- zuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass in der Planung die Bauhöhe von 20 m überschritten wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

(keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z. B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20 m (z. B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bundesnetzagentur wird im Bebauungsplan-Verfahren als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS 84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Betreiber der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in den anliegenden Übersichten aufgeführten Betreiber sind als sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt worden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das 'Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr' ist als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an dem Verfahren beteiligt worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z. B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

*"Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:*

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser,
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $> 1 \times$  Rotordurchmesser.

*Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.*

*Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."*

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA ([http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1411/DE/Home/home\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html)). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA. Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Dataport**

(Stellungnahme vom 22.09.2014)

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund des mir vorliegenden Planes kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Bei schriftlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Funktionspostfach  
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Ihre Anfrage wird unter der Auftrags-Nummer 2014-0094 geführt. Bitte geben Sie diese bei weiteren Fragen stets an.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Bitte wird entsprochen.

Der Bitte wird entsprochen.

**Schleswig-Holstein Netz AG**

(Stellungnahme vom 23.09.2014)

Im Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel verläuft unsere obige Hochspannungsfreileitung.

Wir bitten Sie, unsere nachfolgend genannten Belange in den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen:

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen unserer Gesellschaft sind folgende horizontale Mindestabstände nach DIN EN 50341-3-4:2001 Pkt. 5.4.5 zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser.

Für Freileitungen mit Schwingungsschutz:

$$> \alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$$

z. B.  $= 0,5 \times 117 + 75 + 20 = 153,5\text{m}$

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der von der Schleswig-Holstein Netz AG übersandten Lagepläne hat ergeben, dass die Hochspannungsfreileitung nicht korrekt in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt wurde. Die Hochspannungsleitung verläuft ca. 20 m südlich des Plangebietes parallel zu dessen Grenze. Die Darstellung der Hochspannungsleitung wird entsprechend geändert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standorte der Windkraftanlagen nicht auf der Ebene der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31 festgelegt werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 werden die erforderlichen Abstände zwischen der Hochspannungsleitung und den Windkraftanlagen berücksichtigt. Die Hinweise zu den einzuhaltenden Abständen werden in die Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben dargelegt, wird der Sachverhalt beachtet und auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31 dokumentiert. Der Hinweis wird in die Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Schleswig-Holstein Netz AG ist im Bebauungsplanverfahren als sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Planunterlagen, die in dem Verfahren versandt wurden, enthalten die Angaben zu den Koordinaten der Standorte der Windkraftanlagen und zu den Geländehöhen (über NN).

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Zu Ihrer Information erhalten Sie Bestandspläne, aus denen Sie den Leitungsverlauf entnehmen können.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. überregionaler Versorger vorhanden sein können. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV Netz der Schleswig-Holstein GmbH.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im weiteren Verlauf der Planung zu beachten. In der Tat wird ein Zufahrtsweg die Hochspannungsfreileitung unterkreuzen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei Umsetzung der Planung zu beachten.

Die Darstellung des Verlaufs der Hochspannungsleitung wird gemäß den beigefügten Bestandsplänen angepasst. Wie bereits oben ausgeführt, ergeben die Bestandspläne, dass die Hochspannungsleitung südlich des Plangebietes verläuft.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Archäologisches Landesamt**

(Stellungnahme vom 25.09.2014)

Unsere Stellungnahme vom 02.06.2014 wurde richtig in die Begründung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet nördlich „Börningbaumer Weg“, ca. 250 m westlich des Waldes „Hölle“, südlich „Sainredder“ und ca. 850 m östlich „Sickfurt“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**LLUR - Untere Forstbehörde -**

(Stellungnahme vom 26.09.2014)

Gegen die o. a. Änderung bestehen seitens der Forstbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass bei einer konkreten Standortwahl der Windanlagen im Norden der Eignungsfläche ein Abstand zum angrenzenden Wald von 100 m plus Rotorradius einzuhalten ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Standorte der Windkraftanlagen werden zum Wald einen Mindestabstand von 200 m einhalten.

**Handwerkskammer Lübeck**

(Stellungnahme vom 01.10.2014)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

**Landeskriminalamt**

(Stellungnahme vom 02.10.2014)

In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt  
Sachgebiet 323  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel

durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampf-mittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bauherren werden auf den Sachverhalt hingewiesen, dass es sich bei der Gemeinde Bönebüttel nach der Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein um eine Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen handelt und vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten die Bauherren verpflichtet sind, eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie**

(Stellungnahme vom 07.10.2014)

Gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 415-553.71/2-57-008 vom 01.07.2014 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

**Stellungnahme vom 01.07.2014**

Gegen die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die nachstehend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:

1.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist bei der Festlegung der Einzelstandorte zu den Straßen des überörtlichen Verkehrs mindestens ein Abstand von "1 x h" (h = Nabenhöhe + Rotordurchmesser), gemessen vom Mastfuß der Windkraftanlage bis zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten.

Ohne geeignete technische Maßnahmen gegen die Gefahr des Eiswurfes beträgt der Mindestabstand 400 m.

2.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 01.07.2014 ist im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben worden. Sie wird unten wiedergegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Standorte der Windkraftanlagen erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31 festgelegt werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Mindestabstand berücksichtigt. Der Abstand zwischen der nördlichen Straßenkante der Bundesstraße B 430 und der südlichen Grenze des Plangebietes beträgt ca. 340 m. Der Abstand zur südlichen Grenze des Eignungsgebietes, die innerhalb des Plangebietes liegt, beträgt ca. 400 m.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Herstellung einer direkten Zufahrt von der B 430 zum Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

3.  
Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg, erfolgen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten prüffähige Ausführungspläne dem LBV-SH, NL Rendsburg, zur Genehmigung vorzulegen.

Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Veränderungen während der Bauphase der Windkraftanlagen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung, die auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31 konkretisiert wird, berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird sowohl die Erschließung des Plangebietes geregelt als auch die Anbindung an das überörtliche Straßennetz, über das die Anlieferung der Windkraftanlagen erfolgen wird, dargelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sobald der Entwurf der Erschließungsplanung ausgearbeitet worden ist, wird dieser mit dem 'Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein' (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg, abgestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Landesbetrieb werden rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten prüffähige Ausführungspläne vorgelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Landesbetrieb wird ordnungsgemäß unterrichtet, sofern zeitlich begrenzte Veränderungen während der Bauphase erforderlich werden sollten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**NABU, Landesverband Schl.-Holstein**

(Stellungnahme vom 10.10.2014)

Im Auftrag des NABU-Landesverbandes Schleswig-Holstein wird die folgende Stellungnahme zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel abgegeben.

Nach Durchsicht des vorliegenden Fachbeitrages zum Artenschutz zur "Eignungsfläche zur Nutzung der Windenergie Nr. 142 Bönebüttel - Kreis Plön" des Biologenbüros GGV vom 28.08.2014 ist der NABU Schleswig-Holstein zu dem Ergebnis gekommen, dass das WKA-Planungsgebiet Nr. 142 bei Bönebüttel / Kreis Plön aus Gründen des Artenschutzes nach der derzeitigen Planung nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet ist.

Grundsätzlich ist zu dem vorgelegten Gutachten anzumerken, dass die dort erfolgte Bewertung des Kollisionsrisikos durch die grundlegend geänderte Planung des Vorhabenträgers PROKON, statt 4 oder 6 nun 9 Anlagen errichten zu wollen, in erheblichen Maße relativiert werden, da sich die Untersuchungen auf eine Anlagenzahl von 4 bzw. 6 bezogen und damit von einer erheblich geringeren Anlagendichte ausgingen.

Die jetzt verfolgte Variante 3 mit 9 Anlagen, die in Reihen zu je 3 Anlagen dicht hintereinander versetzt stehen, bildet einen derart dichten Riegel, dass dieser für Vögel und Fledermäuse in Rotorhöhe nicht ohne massives Gefährdungsrisiko zu durchfliegen wäre.

Zudem ist der Abstand zum Wald viel zu gering, um Vögel und Fledermäuse, die die vor dem Waldrand gelegenen Offenlandflächen zur Nahrungssuche nutzen, nicht signifikant zu gefährden. Dieser Auffassung schließt sich auch das Gutachten an (siehe S. 53).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der 'Fachbeitrag zum Artenschutz' wird als gute und hinreichende Grundlage angesehen, um die artenschutzrechtlichen Belange in der Planung berücksichtigen zu können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' werden alle drei Varianten (vier, sechs oder neun Anlagen) berücksichtigt.

In der hier vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein 'Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit einer maximalen Höhe (Rotor spitze) von 129 m über NN mit dazwischenliegender Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Die Standorte und die Anzahl der Windkraftanlagen ergeben sich erst aus dem Bebauungsplan Nr. 31. Dort werden planungsrechtlich sechs Windkraftanlagen vorbereitet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es handelt sich um eine Meinungsäußerung. Die Aussagen des Fachbeitrages werden falsch wiedergegeben. Dort wird dargelegt, dass Kollisionen nicht ausgeschlossen werden können.

Für die einzelnen Artengruppen sind folgende Defizite des „Fachbeitrages“ zu bemängeln:

Vögel:

Der in der Zusammenfassung (S. 6 des Gutachtens) getroffenen Aussage, dass für Großvögel kein "Struktur bedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko" bestünde, muss zumindest im Hinblick auf das benachbarte Weißstorchbrutvorkommen widersprochen werden. Angesichts der Nähe des Brutplatzes zum Plangebiet und der auch in anderen Bereichen des Horstumfeldes nicht optimalen Nahrungshabitate ist durchaus von der Möglichkeit einer häufigeren Frequentierung des Plangebiets auszugehen, als es die in 2014 für 22 Beobachtungstage registrierten 7 Beobachtungen anzeigen. Bei einer Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung v. a. in Richtung verstärkten Grasanbaus dürfte das Plangebiet deutlich häufiger als jetzt festgestellt angeflogen werden.

Weißstörche müssen in agrarisch intensiver genutzten Gebieten das bei Mahd, Heuwenden und Bodenbearbeitung kurzzeitig erhöhte Nahrungsangebot nutzen.

Deshalb können die Flächen selbst bei Beibehaltung der bisherigen Nutzung, hier zum erheblichen Teil offenbar Maisanbau, für das Storch Brutpaar zeitweise als Nahrungsgebiet attraktiv sein, so bei Umbruch und Neubestellung des Ackers im Frühjahr, wenn Arthropoden und Mäuse offen gelegt werden. In den Beobachtungsprotokollen wird denn auch die Korrelation von Nahrungsflügen mit Bewirtschaftungsvorgängen deutlich (S. 96 ff). - Vor diesem Hintergrund kann sich der NABU dem Vorschlag einer zeitweiligen Abschaltung der WKA durchaus anschließen, wobei sich die Abschaltung aber nicht nur auf die Grasmahd, sondern auch auf andere, für die Nahrungssuche relevante Bewirtschaftungsvorgänge (s. o.) beziehen müsste. Allerdings ist zu bezweifeln, ob die dafür notwendige intensive und zeitnah zu erfolgende Kommunikation zwischen Landwirt und WKA-Betreiber funktionieren wird. In der Praxis dürfte sich dies vermutlich

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der Einwander äußert Vermutungen. Der Fachbeitrag stützt sich auf Untersuchungsergebnisse. Die Untersuchung orientiert sich an den Empfehlungen und Hinweisen des MELUR (2013). Ferner hat am 24.03.2014 ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern des LLUR und dem beauftragten Biologen stattgefunden, in dem der Untersuchungsumfang festgelegt worden ist.

Der Aussage wird zugestimmt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das LLUR sieht jeweils einen Radius von 500 m um die Windkraftanlagen für die Abschaltung bei Ernteereignissen vor. Der Betreiber ist in der Verantwortung, sich mit den Landwirten abzustimmen. Die Durchführung der Abschaltung ist gegenüber der Genehmigungsbehörde (LLUR) zu dokumentieren. Die Auflage, bei bestimmten Ernteereignissen die Anlagen abzuschalten, wird in der Regel in die Genehmigung (nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) aufgenommen.

nicht verlässlich umsetzen lassen. Unabhängig davon wird nicht dargestellt, welche Grünland-Flächen konkret hiervon betroffen sein sollten.

Überdies sollte auch die von den Gutachtern für 2014 festgestellte, anscheinend geringe Anwesenheitshäufigkeit nicht als im Hinblick auf das Gefährdungsrisiko unerheblich eingestuft werden (wie die Formulierung "sporadische Nahrungsaufnahme" auf S. 41 suggeriert). Hochgerechnet auf einen sich über etwa 130 Tage erstreckenden Beobachtungszeitraum ergeben sich daraus 42 Anwesenheitstage im Bereich des Plangebiets.

Dass diese Annahme realistisch ist, wird gestützt, durch Beobachtungen der Flugaktivität des Weißstorchpaares und seiner Jungen von Bönebütteler Bürgern aus dem Jahr 2014, die dem NABU mitgeteilt wurden: Die Altvögel flogen nach ihrer Rückkehr im Frühjahr (24.04.2014 bzw. 03.04.2014) durchaus regelmäßig in das Gebiet Schwaleniederung - FFH-Gebiet Bönebüttler Gehege - ein, um in diesem Areal an unterschiedlichen Stellen auf Nahrungssuche zu gehen. Auch auf den Flächen des Plangebietes selbst (sowohl auf Grün- als auch auf Ackerland) konnten die Altvögel während der Brutzeit wiederholt beobachtet werden. Nach dem ersten Ausflug der vier Jungstörche am 26.07.2014 flogen die Altstörche dann gemeinsam mit den Jungstörchen fast täglich um die Mittagszeit in das Plangebiet, um die dortige Thermik zu nutzen. Dieses Verhalten konnte über mehrere Wochen bis zum Abflug der Jungstörche am 13.08.2014 beobachtet werden. Nach dem Abflug der Jungstörche wurden die Altstörche bis zu ihren Abflügen am 27.08.2014 bzw. 12.09.2014 noch häufiger im Plangebiet gesichtet und bei der Nahrungssuche beobachtet. Demnach ist von einer weitaus häufigeren Präsenz des Weißstorches im Plangebiet auszugehen, als dies im Rahmen der gutachterlichen Begehungen dokumentiert wurde.

Nicht zuletzt angesichts der vorgesehenen Dichte der WKA ergibt sich daraus eine durchaus ernst zu nehmende Gefährdung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Bewertung, ab wann ein 'signifikant erhöhtes Tötungsrisiko' vorliegt, erfolgt auf der Basis von fachlichen Einschätzungen. Der Gutachter und die Artenschutz-Abteilung des LLUR stehen seit vielen Jahren in einem fachlichen Austausch über die Maßstäbe der Bewertung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der zu leistende Untersuchungsumfang (22 Beobachtungstage) wurde am 24.03.2014 mit dem LLUR abgestimmt. Die Untersuchung erfüllt damit die Vorgaben der zuständigen Fachbehörde. Die Untersuchungsergebnisse der 22 Beobachtungstage bilden die Grundlage für die Bewertung, die im Fachbeitrag vorgenommen wurde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt, zumal die Dichte der WKA geringer ist als vom Einwender angenommen (6 Anlagen anstatt

Zudem sei angemerkt, dass sich das Gefährdungsrisiko nicht signifikant vermindert, wenn der Abstand zwischen Nest und WKA nur 87 m über dem ursprünglich als 'Tabubereich' vorgesehenen Radius von 1.000 m liegt.

Im Gutachten ungenügend bearbeitet wurde das Rotmilanvorkommen. Wie an den angeführten Daten zu erkennen ist, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem in der Nähe siedelnden Brutpaar auszugehen, welches hier 2009 und zumindest auch 2011 im Raum Hölle brütete (Mitteilung von Bern Koop). Um das Gefährdungspotenzial in der gebotenen Tiefe umreißen zu können, hätte die Horstsuche intensiviert und dabei auch über den 1.000-m-Radius hinausreichend betrieben werden müssen, so dass es sich auf den tatsächlichen Horstabstand hätte beziehen lassen können. Es sollte zudem eine kartografische Darstellung der registrierten Flugbewegungen erfolgen, diese ist im vorliegenden Gutachten nicht enthalten. Vorerst ist auch beim Rotmilan daher von einer erheblichen Gefährdung durch den zu geringen Waldabstand auszugehen.

Bezogen auf den Schwarzstorch wird dargestellt, dass es kein Brutvorkommen der Art innerhalb des 6-km-Abstands (Prüfbereich) gäbe. Angesichts des während der Erfassung festgestellten Vorkommens kann ein - unentdecktes - Brutvorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Auch hier hätte die Horstsuche intensiviert werden

9 Anlagen). Für die Bewertung ist es entscheidend, ob sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ergibt. Die durchgeführte Untersuchung hat nicht zu dieser Einschätzung geführt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Planungsempfehlungen dienen dazu, eine Gefährdung der betroffenen Tiere soweit wie möglich zu vermeiden. Im Umkreis von 1.000 m um einen Weißstorch-Horst unterliegen die Weißstörche einem strengen Schutz. Diese Zone ist nach fachlichen Kriterien festgelegt worden. Die Planung steht im Einklang mit dieser artenschutzrechtlichen Empfehlung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rotmilan umfassend untersucht wurde (22 Beobachtungstage) und dass das Gefährdungsrisiko eingehend beschrieben und bewertet wurde. Die kartographische Darstellung der Flugbewegungen befindet sich auf den Seiten 113 - 118 des Fachbeitrages.

Auf Seite 43 des Fachbeitrages wird dargelegt, dass intensiv nach einem Horst gesucht wurde. Hierbei wurde bereits im Winter nach Horsten gesucht. Die gefundenen Horste wurden markiert und zur Brutzeit überprüft. Während der Brutzeit wurden im Umfeld des Plangebietes (Umkreis von 1.000 m) keine Anzeichen für ein Brutvorkommen festgestellt. Es besteht aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht nicht die Notwendigkeit, über einen Umkreis von 1.000 m hinaus, einen Horst zu suchen. Eine Prüfung, ob der Abstand von 1.000 m zu einem möglichen Horst eingehalten werden kann, ist ausreichend.

Der Fachbeitrag sieht verschiedene Maßnahmen vor, um das Gefährdungsrisiko für den Rotmilan zu verringern (siehe S. 63 - 66).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Das Vorkommen des Schwarzstorches wird in der Region von Ornithologen sehr genau beobachtet. Der Schwarzstorch ist eine Rarität in Schleswig-Holstein. Der bekannte Brutplatz ist im Jahr 2011 letztmalig besetzt gewesen. Zur Zeit ist nicht bekannt, ob es in

müssen, um die Anwesenheit eines Brutpaares im Prüfbereich ausschließen zu können.

Bezogen auf den Kranich kann die vom Gutachter getroffene Aussage, dass eine Gefährdung aufgrund der Entfernung zwischen den registrierten Aufenthaltsorten der Vögel und des Plangebietes nicht erkennbar sei, nicht nachvollzogen werden. So haben Mitarbeiter des NABU, der örtlicher Jagdpächter (Herr C. Banck) und Bürger aus Bönebüttel auch während der Brutperiode regelmäßig Flüge von Altvögeln durch das Plangebiet hindurch beobachtet.

Bezüglich des Uhus wird seitens des Gutachters zwar eine Gefährdung ausgeschlossen. Ob aber tatsächlich eine Brutplatzsuche bzw. eine Erfassung balzender Vögel im Winter erfolgt ist, wird nicht dargestellt. Insofern ist die vom Gutachter getroffene Aussage tatsächlich nicht belegt.

#### Fledermäuse:

Der wichtigste und gleichzeitig entscheidende Kritikpunkt am vorliegenden Gutachten bezüglich der Untersuchung der Artengruppe Fledermäuse ist die Tatsache, dass die Untersuchungen zu den Fledermäusen faktisch nicht wie im Gutachten behauptet zur Migrationsphase der windkraftrelevanten migrierenden Fledermausarten wie Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus durchgeführt wurden.

der Region einen Brutplatz gibt. Dem LLUR liegen keine Angaben vor. Für die Planung ist entscheidend, dass das Plangebiet kein geeignetes Nahrungsrevier für den Schwarzstorch darstellt und dass im Rahmen der Untersuchung lediglich an einem Tag einmal im Plangebiet ein Altvogel auf der Grünlandfläche gesichtet wurde (bei 22 Beobachtungstagen).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet besteht kein Brutplatz des Kranichs. Das Plangebiet stellt kein bedeutendes Nahrungsrevier für den Kranich dar. Die LANU-Empfehlungen (2008) werden eingehalten.

Im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' wird auf den Seiten 51 - 52 dargelegt, dass es für den Uhu einen Brutverdacht in der Nähe von Großharrie gibt. Die Information stammt von der 'Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein/Hamburg' (OAG). Die Quelle ist zuverlässig. Die Entfernung zwischen dem möglichen Brutplatz und dem Plangebiet beträgt ca. 5 - 6 km. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser mögliche Brutplatz eines Uhus derjenige ist, der am nächsten zum Plangebiet liegt. Der Wald 'Hölle' wurde intensiv begangen und nach einem Horst abgesucht. Es kann ausgeschlossen werden, dass dort ein Uhu brütet.

Hinsichtlich der Untersuchung der Fledermäuse fand am 24.03.2014 ein Abstimmungsgespräch beim LLUR (obere Naturschutzbehörde) statt. Hierbei wurde festgelegt, dass die Migration durch ein Höhen-Monitoring während des Betriebs der Windkraftanlagen genauer untersucht werden soll. Die Ergebnisse des Höhen-Monitorings bilden die Grundlage, um die Erforderlichkeit einer zeitweisen Abschaltung der Windkraftanlagen prüfen zu können. Der 'Fachbeitrag zum Artenschutz' beschränkt sich auf eine Untersuchung am Boden (Horchboxen, Detektor). Hierbei

Zwar schreibt der Gutachter auf Seite 9: "Der Beobachtungszeitraum erstreckte sich über die Zeit der Reproduktion und Migration." Aber der letzte Beobachtungstermin war der 18.07.2014. Auch werden dann auf Seite 26 unter 4.3.6 Migrationsräume Standardwerke wie Hutterer et al. 2005 zitiert und die Beschreibung von Fledermauswanderungen zwar stark verkürzt, aber im Kern korrekt beschrieben, doch die Fakten zu den dort angegebenen Migrationspeaks vom angewandten Untersuchungsdesign her völlig ignoriert.

Der Gutachter listet acht Arten als nachgewiesen auf, von denen die folgenden zwei Arten besonders anfällig für Schlag durch Windräder sind:

- **Großer Abendsegler:** Bei Hutterer et al. 2005 ist zu lesen: Weid (2002) reviewed the phenology and migration behaviour of Noctules in Germany. He identified two migration peaks in April and September in most parts of Germany. Die Abb. 23 bei Hutterer et al. 2005 zeigt deutlich, dass das Untersuchungsgebiet im Migrationskorridor liegt und daher auch entsprechend untersucht werden muss.

- **Rauhautfledermaus:** Hutterer et al. zeigen in Abb. 24, dass auch Rauhautfledermäuse durch das UG ziehen. Eine Untersuchung zur Zugzeit dieser Art im September und Oktober wäre auch hier fachlich erforderlich gewesen.

Auch die Eurobats Publikation Nr. 3 "Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten" hebt explizit die Bedeutung von Frühjahrs- und Herbstuntersuchungen zur Migrationszeit hervor (Kap. 3.2.1 Untersuchungsdesign, Seite 14).

Es ist fachlich völlig falsch anzunehmen, dass die Migrationszeit der Fledermäuse Mitte Juli liegt. Der im Gutachten für die Untersuchung der Fledermausmigration angegebene Zeitraum war der 10. bis 13.

wurden die beiden Arten 'Großer Abendsegler' und 'Rauhautfledermaus' als migrierende Arten festgestellt.

Wie bereits oben dargelegt, ist zum Schutz der migrierenden Fledermausarten ein Höhen-Monitoring vorgesehen. Sollte sich herausstellen, dass eine Gefährdung für die Fledermäuse besteht, wird eine zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen erfolgen.

Es wird auf die oben gemachten Ausführungen zum geplanten Höhen-Monitoring verwiesen.

Es wird auf die oben gemachten Ausführungen zu der erfolgten Abstimmung mit dem LLUR zur Untersuchung der migrierenden Fledermausarten verwiesen.

Es wird auf die oben gemachten Ausführungen zu der erfolgten Abstimmung mit dem LLUR zur Untersuchung der migrierenden Fledermausarten verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Wie bereits oben dargelegt, wurde am 24.03.2014 der Umfang für die Untersuchung der Fledermäuse mit dem LLUR als oberer

Juli. In dieser Zeit werden Große Abendsegler und Rauhauffledermäuse teilweise noch gesäugt und sind eindeutig als Jungtiere zu erkennen. Die Wochenstubenverbände sind also noch weitgehend intakt und man erfasst in diesem Zeitraum die Lokalpopulation. Es liegt der Verdacht nahe, dass der Gutachter keine großen Erfahrungen in der Planung von Fledermausuntersuchungen im Bereich Windkraft hat, bei gleichzeitig geringer Kenntnis der Biologie heimischer Fledermausarten.

In den Wäldern bei Bönebüttel sind Balz- und Paarungsreviere für den Großen Abendsegler und die Rauhauffledermaus nachgewiesen. Außerdem ist das Gebiet als Winterquartier für den Großen Abendsegler bekannt. Diese Fakten sind dem Gutachten nicht zu entnehmen. Sie geben jedoch Anlass anzunehmen, dass Individuen dieser Arten von weit her zur Paarung einwandern und dort auch überwintern. Dies könnte die ohnehin schon zu erwartende erhöhte Fledermausaktivität in der Zugzeit noch weiter erhöhen. Dazu sind dem Gutachten, wie oben bereits ausgeführt, aufgrund eines mangelhaften Untersuchungsdesigns keine Daten zu entnehmen.

Das Gutachten ist damit mangelhaft und als Fachbeitrag abzulehnen. Die Untersuchungen und Schlussfolgerungen reichen für eine solide Planung und Bewertung aus Naturschutzsicht nicht aus.

Nebenbei bemerkt ist dem Windkraftplaner dringend zu raten, einen fachkundigeren Gutachter zu beauftragen, da die Empfehlung, in diesem Fall auf ein Höhenmonitoring zu setzen (Seite 32), bei gleichzeitigem Fehlen von Migrationsdaten zu einem erheblichen finanziellen Verlust führen könnte. Es liegen eben keine Daten vor, die bereits in der Planungsphase auf die Fledermausmigration und die Salzaktivitäten in diesem Bereich hinweisen könnten. Erst ein Höhenmonitoring würde dies dann zeigen, doch dann wären die Windräder ja bereits gebaut und eine Wirtschaftlichkeits-

Naturschutzbehörde, die in Schleswig-Holstein für den Artenschutz federführend zuständig ist, abgestimmt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' wird auf Seite 27 dargelegt, dass Winterquartiere des 'Großen Abendseglers' in den angrenzenden Wäldern bekannt sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Wie bereits mehrmals dargelegt, wurde der Untersuchungsumfang mit dem LLUR als oberer Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Artenschutz für ganz Schleswig-Holstein fällt, abgestimmt. Die Untersuchung wurde gemäß der Abstimmung durchgeführt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Vorgehensweise, ein Höhen-Monitoring durchzuführen, um Aussagen zu den migrierenden Fledermausarten zu erhalten, stellt gegenwärtig die bewährteste Methode dar, die vom LLUR selbst entwickelt wurde. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in anderen Windparks, die in der Nähe von Wäldern mit hohem Fledermaus-Vorkommen liegen, das Höhen-Monitoring und die zeitweise Abschaltung der Windkraftanlagen gängige Praxis ist. Die Abschaltung wird bereits in der Wirtschaft-

brechnung erstellt, in der unerwartet längere Abschaltzeiten nicht berücksichtigt sein würden. Für Investoren eine ebenso unbefriedigende Situation, wie für den Artenschutz.

Unberücksichtigt bleibt im Gutachten auch der derzeit bekannte Überwinterungsplatz des Großen Abendseglers in der „Hölle“.

In einem Fledermauskasten fanden sich in einem frostsicheren Kasten am Rand des Waldgebietes bei Kontrollen jeweils im Februar zunächst geschätzte 40 - 50 Individuen im Jahr 2007, deren Zahl dann im Jahr 2009 auf geschätzt 80 - 90 Individuen anstieg (Mitteilung M. Schukies, Fotobeleg vorhanden).

Aus Gründen des Artenschutzes wurden daraufhin die winterlichen Kontrollen der Kästen eingestellt, so dass sich bei weiterer Fortsetzung des sich andeutenden Trends im Winter durchaus große Mengen überwinternder Großer Abendsegler im Bereich der Hölle - sowohl in Kästen als auch in Naturhöhlen - befinden können.

Eine diesbezügliche Untersuchung zu Winterquartieren durch den Gutachter fehlt.

lichkeitsberechnung, die von den Betreibern erstellt wird, berücksichtigt. Der Verlust, der den Betreibern der Windkraftanlagen durch die Abschaltung entsteht, ist vergleichsweise gering, so dass sie für den Betrieb keinen wesentlichen Faktor darstellt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' wird auf Seite 27 dargelegt, dass Winterquartiere des 'Großen Abendseglers' in den angrenzenden Wäldern bekannt sind. Der Wald 'Hölle' zählt hierbei zu den angrenzenden Wäldern.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Das Vorhandensein von Winterquartieren wird im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' berücksichtigt. Der 'Große Abendsegler' ist als migrierende Fledermausart identifiziert und entsprechend im Fachbeitrag behandelt worden. Es werden dort Planungsempfehlungen gegeben (Höhen-Monitoring, Abschaltung), die der gängigen Praxis entsprechen und vom LLUR ausdrücklich befürwortet werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich der beauftragte Biologe um eine Zusammenarbeit und einen fachlichen Austausch mit der NABU-Gruppe Neumünster e. V. bemüht hat. Hierdurch hätte sich die Möglichkeit ergeben, die der NABU-Gruppe vorliegenden Daten in die Planung einzubeziehen. Leider wurde ein fachlicher Austausch von dem Vorsitzenden der NABU-

Die starke Verzahnung des Waldrandes mit dem davor liegendem Offenland durch die Knick- und Redderstrukturen ergibt vor dem Wald ein auch bei stärkerem Wind windberuhigtes und daher für Fledermäuse besonders attraktives Jagdgebiet.

Hierdurch treten - wie im Gutachten belegt - auch die ansonsten eher an Wälder gebundenen Fledermausarten wie z. B. die Bechsteinfledermaus im Plangebiet auf. Aus diesem Grund ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m zum Waldrand nicht nur aufgrund der Größe des Waldgebietes „Hölle“ von mehr als 10 ha, sondern auch aufgrund der geschilderten Gefährdungssituation für nahrungssuchende Fledermäuse unbedingt notwendig (LANU 2008). Die Kompensation eines geringeren Mindestabstandes durch entsprechende Abschaltzeiten ist in den Richtlinien des LANU (heute LLUR) weder vorgesehen noch realistisch.

Gruppe abgelehnt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Da in Schleswig-Holstein überwiegend Westwinde vorherrschen, ist nicht zu erkennen, wie der Wald 'Hölle', der östlich des Plangebietes liegt, im Plangebiet zu einer allgemeinen Windberuhigung beitragen kann. Die Funktion eines Windschutzes kann der Wald 'Hölle' nur bei Ostwinden erfüllen.

In den LANU-Empfehlungen ist ausgeführt, dass durch die Freihaltung von Abstandsbereichen (hier: 500 m zum Wald 'Hölle') von Windkraftanlagen erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen verhindert werden können (vgl. S. 69 - 70, LANU 2008). Die Freihaltung eines Abstandsbereiches von Windkraftanlagen stellt eine fachliche Empfehlung dar. Wenn es gelingt, auf eine andere Weise eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen zu vermeiden, ist dies ebenso zulässig. Entscheidend ist, dass die Verbotstatbestände, die in § 44 BNatSchG aufgeführt sind - hierunter fällt in erster Linie die Tötung oder Verletzung von Tieren, die gesetzlich geschützt sind - nicht durch die Planung erfüllt werden. Bei anderen Windparks, die in der Nähe zu Wäldern liegen, hat sich in der Praxis eine Kombination aus einer Ultraschall-Langzeitüberwachung (an den Windkraftanlagen) und der Errichtung eines Abschaltmodus bewährt. Hierzu hat das LLUR als obere Naturschutzbehörde Vorgaben erarbeitet. Die Abschaltung bzw. der Abschaltalgorithmus wird so festgelegt, dass in Nächten, in denen Witterungsbedingungen vorherrschen, die eine hohe Aktivität der Fledermäuse erwarten lassen, eine automatische Abschaltung der Windkraftanlagen erfolgt. Hierbei handelt es sich um eine gängige Praxis, die landesweit in Schleswig-Holstein angewandt wird. Aufgrund langjähriger Erfahrungen gilt diese Methode als ausgereift und fachlich allgemein anerkannt. Sie stellt aktuell die bewährteste Methode (sog. 'best praxis') dar. Das LLUR war bei der Entwicklung dieser Methode federführend. Diese Methode wird in den LANU-Empfehlungen als Maßnahme, durch die eine Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos erreicht werden kann,

Zusammenfassung:

Der vorliegende Fachbeitrag zum Artenschutz zur „Eignungsfläche zur Nutzung der Windenergie Nr. 142 Bönebüttel - Kreis Plön“ des Büros GGV weist erhebliche fachliche Mängel auf.

Hervorzuheben sind diesbezüglich besonders die Defizite bezüglich des Ausschlusses von Nistplätzen von Schwarzstorch und Rotmilan im Prüfbereich, der zu geringen Einschätzung des Kollisionsrisikos beim Bönebütteler Weißstorchbrutpaar, die ungenügende Berücksichtigung des Kranichs als ebenfalls durch Kollisionen bedrohte und im Plangebiet auftretende Großvogelart sowie das völligen Fehlen von Untersuchungen zum Durchzug migrierender Fledermäuse, speziell des Großen Abendseglers und der Rauhauffledermaus sowie zu Winterquartieren von Fledermausarten.

Bevor der Fachbeitrag zum Artenschutz die notwendige Grundlage für eine Entscheidung bezüglich der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung bieten kann, sind hier entsprechende Nachbesserungen zur Behebung der genannten Defizite zu fordern.

Unumgänglich aus Sicht des Fledermaus-schutzes ist aufgrund der großen Zahl nachgewiesener und z. T. seltener und nach EU-Recht besonders geschützter Fledermausarten die Erweiterung des Abstandes der Eignungsfläche zum Wald auf die vom LANU seinerzeit herausgegebenen und noch gültigen Empfehlung von 500 m.

genannt (siehe S. 15, LANU 2008).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der 'Fachbeitrag zum Artenschutz' behandelt die artenschutzrechtlichen Belange hinreichend. Die fachlichen Vorgaben, die für artenschutzrechtliche Untersuchungen in Schleswig-Holstein gelten, werden eingehalten. Die am 24.03.2014 mit den zuständigen Vertretern des LLUR getroffenen Absprachen wurden ebenfalls eingehalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die aufgeführten Punkte:

- Nistplatz des Schwarzstorches,
- Nistplatz des Rotmilans,
- Kollisionsrisiko für das Weißstorch-Brutpaar,
- Berücksichtigung des Kranichs,
- Untersuchung der migrierenden Fledermausarten,
- vorhandene Winterquartiere im Umfeld des Plangebietes

wurden im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' eingehend behandelt. Sofern erforderlich, wurden fachliche Empfehlungen gegeben (z. B. Höhen-Monitoring zur Erfassung der migrierenden Fledermäuse, Abschaltung von Windkraftanlagen zum Schutz der Fledermäuse). Die Einwände, die hier nochmals in zusammengefasster Form genannt werden, wurden bereits oben abgewogen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Der 'Fachbeitrag zum Artenschutz' ist für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ausreichend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Wie bereits oben dargelegt, lässt sich die Vermeidung des Tötungsrisikos durch ein Höhen-Monitoring in Verbindung mit einer zeitweisen Abschaltung der Windkraftanlagen erreichen. Durch dieses Verfahren kann sichergestellt werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>Telefónica Germany GmbH&amp;Co.OHG</b><br/>(Stellungnahme vom 14.10.2014)</p> <p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen, bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ganz in der Nähe Ihres Plangebietes grenzen zwei unserer Richtfunkverbindungen sehr nah an.</li> <li>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.</li> <li>- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie, uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.</li> </ul> <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:</p> <p>s. Anlage</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser</p> | <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der Standorte der Windkraftanlagen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 31, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Die Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG wurde im Bebauungsplanverfahren als sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die angeforderten Angaben und Daten wurden übermittelt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

von rund 20 - 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).

Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe.

Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im weiteren Verlauf der Planung sowie bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Richtfunktrassen nicht das Plangebiet berühren, ergeben sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes keine Konflikte mit dem Betrieb der beiden Richtfunkverbindungen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes, auf der die Standorte der Windkraftanlagen festgesetzt werden, wird eine erneute Prüfung anhand der konkreten Standorte erfolgen.